

### ANHANG I

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Risikovariablen, denen die Verpflichteten bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 13 Absatz 3 zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen:

- i) Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung,
- ii) Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen,
- iii) Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.

### ANHANG II

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach Artikel 16:

- (1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
  - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
  - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
  - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
- (2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
  - a) Lebensversicherungspolizen mit niedriger Prämie,
  - b) Versicherungspolizen für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
  - c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
  - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
  - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).
- (3) „Faktoren bezüglich des geografischen Risikos — Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“ (*ABIL 156 vom 19. 6. 2018, S 43*)
  - a) Mitgliedstaaten,
  - b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
  - c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
  - d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

### ANHANG III

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach Artikel 18 Absatz 3:

- (1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
  - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,

FM-GwG  
SpVV  
Schulspar-SoV  
Online-IDV  
AndKo-SoV  
BVK-RiSoV  
LV-SoV  
WiReG + V  
4. GW-RL  
DelVO Drittländer  
DelVO 2018/1108  
5. GW-RL

Anhang

- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
  - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
  - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
  - e) bargeldintensive Unternehmen,
  - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
  - g) „der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.“ (ABL L 156 vom 19. 6. 2018, S 43)
- (2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
  - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
  - c) „Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg;“ (ABL L 156 vom 19. 6. 2018, S 43)
  - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
  - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;
  - f) „Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.“ (ABL L 156 vom 19. 6. 2018, S 43)
- (3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
- a) unbeschadet des Artikels 9, ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
  - b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
  - c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
  - d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

**ANHANG IV**  
**Entsprechungstabelle**

Diese Richtlinie	Richtlinie 2005/60/EG	Richtlinie 2006/70/EG
–		Artikel 1
–		Artikel 3
–		Artikel 5
–		Artikel 6
–		Artikel 7
Artikel 1	Artikel 1	
Artikel 2	Artikel 2	
Artikel 2 Absätze 3 bis 9		Artikel 4

Diese Richtlinie	Richtlinie 2005/60/EG	Richtlinie 2006/70/EG
Artikel 3	Artikel 3	
Artikel 3 Absätze 9, 10 und 11		Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3
Artikel 4	Artikel 4	
Artikel 5	Artikel 5	
Artikel 6 bis 8	–	
Artikel 10	Artikel 6	
Artikel 11	Artikel 7	
Artikel 13	Artikel 8	
Artikel 14	Artikel 9	
Artikel 11 Buchstabe d	Artikel 10 Absatz 1	
–	Artikel 10 Absatz 2	
Artikel 15, 16 und 17	Artikel 11	
–	Artikel 12	
Artikel 18 bis 24	Artikel 13	
Artikel 22		Artikel 2 Absatz 4
Artikel 25	Artikel 14	
–	Artikel 15	
Artikel 26	Artikel 16	
–	Artikel 17	
Artikel 27	Artikel 18	
Artikel 28	–	
Artikel 29	Artikel 19	
Artikel 30	–	
Artikel 31	–	
–	Artikel 20	
Artikel 32	Artikel 21	
Artikel 33	Artikel 22	
Artikel 34	Artikel 23	
Artikel 35	Artikel 24	
Artikel 36	Artikel 25	
Artikel 37	Artikel 26	
Artikel 38	Artikel 27	
Artikel 39	Artikel 28	
–	Artikel 29	
Artikel 40	Artikel 30	
Artikel 45	Artikel 31	
Artikel 42	Artikel 32	
Artikel 44	Artikel 33	
Artikel 45	Artikel 34	
Artikel 46	Artikel 35	
Artikel 47	Artikel 36	
Artikel 48	Artikel 37	
Artikel 49	–	
Artikel 50	Artikel 37a	
Artikel 51	Artikel 38	
Artikel 52 bis 57	–	
Artikel 58 bis 61	Artikel 39	
–	Artikel 40	
–	Artikel 41	

FM-GwG  
 SpVV  
 Schulsparr-SoV  
 Online-IDV  
 AndKo-SoV  
 BVK-RiSoV  
 LV-SoV  
 WiEReG + V  
 4. GW-RL  
 DelVO Drittländer  
 DelVO 2018/1108  
 5. GW-RL

# 3/8. 4. GW-RL

## Anhang

<b>Diese Richtlinie</b>	<b>Richtlinie 2005/60/EG</b>	<b>Richtlinie 2006/70/EG</b>
–	Artikel 41a	
–	Artikel 41b	
Artikel 65	Artikel 42	
–	Artikel 43	
Artikel 66	Artikel 44	
Artikel 67	Artikel 45	
Artikel 68	Artikel 46	
Artikel 69	Artikel 47	